

Teilnahmebedingungen

Teilnahmebedingungen des Kreisjugendrings Passau (KJR Passau) für Veranstaltungen der Jugendarbeit

Der Kreisjugendring Passau des Bayerischen Jugendrings, Kd R, vertreten durch die*den jeweilige*n Vorsitzende*n ist ein gemeinnütziger, öffentlich anerkannter freier Träger der Jugendarbeit und kein kommerzieller Reiseanbieter. Er erfüllt mit seinen Angeboten eine Aufgabe im Rahmen des Kinder- und Jugendhilferechts (§§ 11, 12 KJHG/SGB VIII) und der Satzung des Bayerischen Jugendrings. Die Angebote werden mit öffentlichen Mitteln gefördert, sie dienen zur Förderung der Entwicklung junger Menschen zu eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeiten. Der KJR Passau verfolgt keine Gewinnabsichten.

Leistungen, Änderungen

Inhalt, Umfang und Preis der Angebote ergeben sich aus der jeweiligen Programmbeschreibung. Das Programm kann mindest/maximal Anmeldezahlen vorsehen, bei deren Nichterreichen/Überschreiten kein Anspruch auf Durchführung der Veranstaltung besteht. Die jeweilige Anreise/Abreise zum Beginn/Ende der Veranstaltung bzw. Ort wird nicht vom KJR Passau geleistet und verantwortet. Alle Teilnehmenden nehmen an allen Programminhalten lt. Programmbeschreibung teil, insbesondere am Baden, sofern nicht die Personensorgeberechtigten mit der Anmeldung schriftlich ein „Verbot“ aussprechen. Unternehmungen, die im Rahmen der Programmbeschreibung ausdrücklich selbstständig für die Teilnehmenden ermöglicht werden und nicht im Teilnahmepreis enthalten sind, können auf eigenes und ohne Aufsicht durch den KJR Passau durchgeführt werden.

Änderungen oder Abweichungen einzelner Programminhalte oder Reiserouten, die nach Vertragsschluss erforderlich werden und nicht vom KJR Passau wider Treu und Glauben herbeigeführt werden, sind zulässig soweit sie nicht erheblich sind und den Gesamtzuschnitt der Veranstaltung nicht beeinträchtigen. Der KJR Passau ist berechtigt Veranstaltungen abzusagen, sofern wesentliche Programminhalte nicht gewährleistet werden können. Teilnehmende werden unverzüglich informiert, geleistete Zahlungen werden erstattet, weitergehende Ansprüche bestehen nicht.

Anmeldung, Vertrag, Zahlung

Alle Teilnehmenden müssen das für das jeweilige Angebot vorgeschriebene Alter haben. Anmeldungen von Teilnehmenden mit Wohnsitz im Landkreis Passau werden vorrangig berücksichtigt. Die Anmeldung ist verbindlich, wenn sie auf dem für die Veranstaltung vorgesehenen Onlineformulars erfolgt. Nach Eingang der Anmeldung wird eine Anmeldebestätigung per Mail versandt, der Teilnahmebeitrag ist umgehend fällig. Die endgültige Anmeldebestätigung folgt nach Anmeldeschluss und dem Eingang des vollständigen Teilnahmebeitrages auf dem Konto des Kreisjugendrings. Ein Vertrag kommt mit Erhalt dieser Anmeldebestätigung per Mail durch den KJR Passau zustande.

Sollte eine Veranstaltung ausgebucht sein, wird unverzüglich eine Absage per Mail versandt, bereits gezahlte Teilnahmebeiträge werden zurückerstattet. Darüber hinaus gehende Ansprüche bestehen nicht.

Rücktritt

Vor Veranstaltungsbeginn ist ein Rücktritt jederzeit möglich. Eine schriftliche Rücktrittserklärung wird mit dem Tag des Eingangs der Erklärung beim KJR Passau wirksam. Nicht-

zahlung fälliger Beträge des Teilnahmepreises ersetzt keineswegs eine Rücktrittserklärung. Im Falle eines Rücktritts oder des Nichterscheinens bei Veranstaltungsbeginn kann der KJR Passau eine angemessene pauschalierte Entschädigung berechnen. Es besteht für Teilnehmende die Möglichkeit nachzuweisen, dass durch Rücktritt oder Nichtantritt dem KJR Passau keine oder wesentlich geringere Kosten entstanden sind als die verlangte Pauschale.

Die Pauschale berechnet sich pro Person vom Reisepreis wie folgt:

bis 30 Tage vor Reiseantritt	15 %
vom 29. bis 22. Tag	35 %
vom 21. bis 15. Tag	55 %
ab 14 Tage vor Veranstaltungsbeginn	75 %
bei Nichtantritt der Reise	90 %

Benennt der*die Teilnehmende rechtzeitig eine geeignete Ersatzperson, werden dem*der Teilnehmenden die Mehrkosten auferlegt, die durch den Wechsel entstehen. Für den vereinbarten Teilnahmepreis haften die Ersatzperson und der*die ursprünglich Teilnehmende gesamtschuldnerisch.

Es wird empfohlen, eine Reiserücktrittsversicherung abzuschließen.

Höhere Gewalt

Wird die Veranstaltung in Folge bei Vertragsabschluss nicht voraussehbarer höherer Gewalt erheblich erschwert, gefährdet oder beeinträchtigt, so können sowohl der KJR Passau als auch die Teilnehmenden den Vertrag nur nach Maßgabe des § 651 j BGB kündigen. Die Rechtsfolgen ergeben sich aus dem Gesetz. Der KJR Passau wird dann den gezahlten Teilnahmepreis erstatten, kann jedoch für erbrachte oder noch zu erbringende Leistungen eine angemessene Entschädigung verlangen. Der KJR Passau ist verpflichtet, die infolge

einer Kündigung des Vertrages notwendigen Maßnahmen zu treffen, insbesondere falls der Vertrag die Rückbeförderung vorsieht, die Teilnehmenden zurück zu befördern. Die Mehrkosten für die Rückbeförderung sind von den Vertragsparteien je zur Hälfte zu tragen. Im Übrigen fallen Mehrkosten den Teilnehmenden zur Last.

Mithilfe, Beteiligung der Teilnehmenden

Die Teilnehmenden sind entsprechend der jeweiligen Programmbeschreibung zur Mithilfe und Mitgestaltung verpflichtet. Es wird erwartet, dass im Rahmen der pädagogischen Ziele der Angebote die Teilnehmenden sich mitgestaltend beteiligen und den Weisungen der Aufsichtspersonen bzw. Verboten entsprechend handeln. Soweit in der Programmbeschreibung Vorbereitungs/-Nachbereitungsveranstaltungen vorgesehen sind, ist die Teilnahme daran verbindlich.

Für den Fall, dass Teilnehmende sich fort während den Anweisungen der Aufsichtspersonen widersetzen oder gegen geltendes Recht verstoßen (Drogenkonsum, Diebstahl u.a.) und den Ablauf der Veranstaltung gefährden, ist der KJR Passau berechtigt, Teilnehmende von der Veranstaltung auszuschließen und nach Rücksprache und Vereinbarung mit den personensorgeberechtigten Personen u.U. auf eigene Kosten zurück zu befördern. Ein Anspruch auf Rückzahlung des Teilnahmepreises besteht in diesem Falle nicht, ersparte Aufwendungen bzw. eine anderweitige Verwendung nicht in Anspruch genommener Leistungen werden jedoch angerechnet.

Werden Teilnehmenden vor Ende der Veranstaltung von Eltern abgeholt bzw. verlassen selbst die Veranstaltung muss dies mit dem KJR Passau abgestimmt sein. Eine Rückerstattung des Teilnahmebeitrages ist dann ausgeschlossen. Sollte die Absprache nicht erfolgt

sein, behält sich der KJR Passau vor, weitere Kosten zu berechnen.

Versicherungen

Beim KJR Passau besteht für seine Veranstaltungen eine Haftpflicht- und Unfallversicherung, deren Umfang beim KJR Passau abgefragt/eingesehen werden kann. Für weitere Versicherungen sind die Teilnehmenden selbst verantwortlich, insbesondere zur Deckung von Rückführungskosten bei Unfall oder Krankheit.

Haftung, Gewährleistung, Haftungsbeschränkung

Der KJR Passau haftet im Rahmen seiner Sorgfaltspflichten für eine gewissenhafte Vorbereitung seiner Veranstaltungen, die sorgfältige Auswahl seiner Betreuenden und Leistungsträger*innen. Die Haftung des KJR Passau für Schäden, die nicht Körperschäden sind, sowie nicht aus unerlaubter Handlung hervorgehen, ist – gleich aus welchem Rechtsgrund – auf den dreifachen Teilnahmepreis beschränkt, soweit ein Schaden des*der Teilnehmenden weder vorsätzlich noch grob fahrlässig durch den KJR Passau herbeigeführt wurde oder er allein wegen des Verschuldens eines Leistungstragenden verantwortlich ist.

Der KJR Passau haftet nicht für den Verlust von Gegenständen oder bei Diebstahl während einer Veranstaltung es sei denn ihm ist Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit vorzuwerfen. Die Teilnehmenden haften für ihre schuldhaft verursachten Schäden, soweit diese nicht von einer Versicherung des KJR Passau gedeckt sind im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen. Vermittelt der KJR Passau Fremdleistungen haftet er nicht selbst für deren Durchführung, soweit in der Programmbeschreibung auf die Vermittlung ausdrücklich hingewiesen wird.

Ein Anspruch auf Schadensersatz ist ausgeschlossen oder beschränkt soweit aufgrund gesetzlicher Vorschriften, die auf die von einem

Leistungsträger zu erbringenden Leistungen anzuwenden sind, dessen Haftung ebenfalls ausgeschlossen oder beschränkt ist.

Rechtsvorschriften

Über Einreisebestimmungen des jeweiligen Ziellandes (Pass, Visa, Zoll-, Devisen- und gesundheitspolizeiliche Vorschriften) informiert die jeweilige Programmbeschreibung. Über Änderungen wird der KJR Passau nach bekannt werden unverzüglich informieren. Teilnehmende ohne deutsche Staatsangehörigkeit werden bei Auslandsreisen vom KJR Passau auf Anfrage informiert. Alle Reisetilnehmenden sind selbst für die Einhaltung entsprechender Bestimmungen und die erforderlichen Papiere/Bescheinigungen verantwortlich. Bei Nichtbeachtung trägt der*die Teilnehmende die Folgen und damit u.U. verbundene Kosten.

Leistungsstörungen

Teilnehmende sind verpflichtet, bei Leistungsstörungen alles Zumutbare zu tun, damit ein eventuell entstehender Schaden gering gehalten bzw. eine Störung behoben werden kann. Beanstandungen müssen vor Ort unverzüglich den Betreuenden bzw. sonstigen vom KJR Passau beauftragten Personen gemeldet werden und Abhilfe muss verlangt werden. Die Teilnehmenden sind verpflichtet, angebotene, gleichwertige Ersatzleistungen anzunehmen. Wird die Anzeige eines Mangels schuldhaft unterlassen, entstehen keine gesetzlichen Gewährleistungsansprüche. Dem KJR Passau ist eine angemessene Frist zur Abhilfe einzuräumen. Erst danach und nach Einschaltung der personensorgeberechtigten Person darf von Selbstabhilfe Gebrauch gemacht werden oder bei einer erheblichen Mangel die Reise gekündigt werden. Eine Fristsetzung erübrigt sich, wenn Abhilfe unmöglich ist oder vom KJR Passau verweigert wird oder die sofortige Abhilfe durch ein besonderes

Interesse des*der Teilnehmenden geboten ist. Der KJR Passau kann eine Abhilfe verweigern, wenn sie einen unverhältnismäßigen Aufwand erfordert. Ansprüche wegen Nichterbringung oder nicht vertragsgemäßer Erbringung von Leistungen haben die Teilnehmende innerhalb eines Monats nach vertraglich vorgesehener Beendigung der Veranstaltung dem KJR Passau gegenüber geltend zu machen. Nach Ablauf dieser Frist können Ansprüche nur geltend gemacht werden, wenn der*die Teilnehmende an der Einhaltung der Frist ohne Verschulden verhindert war.

Personenbeförderung

Personenbeförderungen werden eigenverantwortlich und auf Rechnung eines lizenzierten Busunternehmens selbstständig durchgeführt. Der Name und die Adresse des jeweiligen Busunternehmens ist der Programmbeschreibung bzw. Teilnahmebestätigung zu entnehmen.

Evtl. vom Kreisjugendring selbst durchgeführte Personenbeförderungen werden von den Mitarbeitenden oder von ihm beauftragten Personen durchgeführt.

Mitteilungspflichten

Der KJR Passau ist mit der Anmeldung über Krankheiten oder Gebrechen bzw. sonstige erhebliche Umstände mit Auswirkungen auf die Veranstaltungsteilnahme zu informieren. Eine Teilnahme erfolgt auf eigenes Risiko. Die personensorgeberechtigte Person erklärt sich mit der Anmeldung bei Krankheit oder Unfällen mit ärztlicher Behandlung ihrer minderjährigen Kinder einverstanden, sofern die vorherige Zustimmung nicht rechtzeitig eingeholt werden kann. In Notfällen gilt dieses Einverständnis auch für chirurgische Eingriffe, sofern diese nach dem Urteil des Arztes für unbedingt notwendig erachtet werden und die vorherige Zustimmung der personensorgeberechtigten

Person nicht rechtzeitig eingeholt werden kann. Im Falle von übertragbaren Krankheiten gemäß dem Infektionsschutzgesetz ist eine Teilnahme nicht erlaubt. Ein Merkblatt zu übertragbaren Krankheiten kann beim KJR Passau eingesehen werden. Treten derartige Krankheiten während einer Veranstaltung auf, müssen die Teilnehmenden zurückgeschickt werden falls nicht eine andere Unterbringung ärztlich angeordnet wird.

Datenschutz

Hinweise zur Datenschutzerklärung finden Sie auf unserer Homepage www.kjr-passau.de/datenschutz

Preisnachlass

Für Jugendliche die arbeitslos, Sozialhilfeempfangende oder Azubis sind oder Kinder von Arbeitslosen oder Sozialhilfeempfangenden besteht die Möglichkeit eines Preisnachlasses. Antragsformulare und Auskünfte sind beim KJR Passau zu erhalten. Auf einen Preisnachlass besteht kein Rechtsanspruch.

Salvatorische Klausel

Ganz oder teilweise rechtsunwirksame einzelne Bestimmungen des Vertrages haben nicht die Rechtsunwirksamkeit der übrigen Bestimmungen zur Folge. Rechtsunwirksame Bestimmungen werden ersetzt unter Berücksichtigung von Treu und Glauben durch rückwirkend rechtswirksame, die dem Ziel und Zweck der Rechtsunwirksamen Regelung/steile am nächsten kommen. Entsprechendes gilt für Regelungslücken.